

Beglaubigte Abschrift

13 C 132/17



Verkündet am 02.10.2018

Nonnweiler, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

Amtsgericht Düsseldorf

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Waldorf Frommer
Rechtsanwälte, Beethovenstraße 12, 80336
München,

gegen

Frau [REDACTED] 40764 Langenfeld,

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED]
[REDACTED] 40597 Düsseldorf,

hat das Amtsgericht Düsseldorf
auf die mündliche Verhandlung vom 21.08.2018
durch den Richter am Amtsgericht [REDACTED]

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 1.000,00 Euro nebst Zinsen in
Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem
16.09.2016 zu zahlen.

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin weitere 215,00 Euro nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 16.09.2016 zu zahlen.

Die Kosten des Rechtsstreits hat die Beklagte zu tragen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Beklagten wird nachgelassen, die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abzuwenden, sofern nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand:

Die Klägerin nimmt die Beklagte wegen Anbietens des Filmwerks [REDACTED] im Wege des sogenannten Filesharings in Anspruch.

Die Klägerin ist Inhaberin der ausschließlichen Nutzungs- und Verwertungsrechte an dem Filmwerk [REDACTED] im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. Der Kinostart des Filmwerkes fand am [REDACTED] statt. Die Veröffentlichung auf DVD und Bluray erfolgte am [REDACTED]. Der Preis für den legalen Download des Filmwerkes lag noch im September 2017 bei 9,99 Euro. Lizenzen für das Angebot in Tauschbörsen vergibt die Klägerin nicht.

Durch die ipoque GmbH ließ die Klägerin ermitteln, dass eine Kopie des Filmwerks am [REDACTED] um [REDACTED] Uhr in einer Tauschbörse zum Download angeboten wurde. Die hierbei ermittelte IP-Adresse [REDACTED] ordnete der im anschließenden Auskunftsverfahren bei dem Landgericht Köln (Az. 233 O 99/14) in Anspruch genommene Internetprovider Telekom Deutschland der Beklagten zu.

Der Internetanschluss der Beklagten war zum Tatzeitpunkt mit einer WPA2-Verschlüsselung und einem hinreichend langen und sicheren Passwort gesichert. Die im gemeinsamen Haushalt lebende Tochter der Beklagten, die Zeugin [REDACTED] hielt sich am [REDACTED] bei ihrem damaligen Freund in Duisburg auf, um dort zu übernachten. Eine Kopie des Filmwerks oder eine Filesharing-Software befand sich nicht auf dem Laptop der Zeugin. Der jetzige Ehemann der Beklagten, der zum damaligen Zeitpunkt keinen gemeinsamen Haushalt mit der Beklagten führte, hielt sich am [REDACTED] auf einem Campingplatz in den Niederlanden auf.

Mit Schreiben vom [REDACTED] ließ die Klägerin die Beklagte durch ihre Prozessbevollmächtigten wegen der Verletzung ihrer Urheberrechte zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung sowie zur Zahlung von Schadensersatz

in Höhe von 600,00 Euro und Rechtsanwaltskosten in Höhe von 215,00 Euro bis zum [REDACTED] auffordern. Auf dieses Schreiben gab die Beklagte eine Unterlassungserklärung ab, leistete jedoch keine Zahlungen an die Klägerin. Nach umfangreicher Korrespondenz forderte die Klägerin die Beklagte mit Schreiben vom 08.09.2016 letztmals erfolglos unter Fristsetzung bis zum 15.09.2016 zur Erfüllung auf.

Die Klägerin behauptet, die Beklagte habe das Filmwerk in der Tauschbörse Dritten zum Herunterladen angeboten, weshalb sie ihr zum Ersatz von Abmahnkosten und zur Zahlung von Schadensersatz verpflichtet sei.

Die Klägerin beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen, an sie einen angemessenen Schadensersatz, dessen Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, der jedoch insgesamt nicht weniger als 1.000,00 Euro betragen soll, zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 16.09.2016,
2. 107,50 Euro als Hauptforderung zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 16.09.2016,
3. 107,50 Euro als Nebenforderung zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 16.09.2016 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte bestreitet, die Urheberrechtsverletzung begangen zu haben. Sie wisse schon nicht, wie man ein Tauschbörsenprogramm bediene und nutze den Internetanschluss lediglich für Online-Banking und E-Mail-Verkehr. Zudem habe sie sich zum Zeitpunkt der Rechtsverletzung mit ihrem jetzigen Ehemann auf dem Campingplatz aufgehalten und ihr Laptop sei ausgeschaltet gewesen. Neben ihr kämen auch ihr Ehemann und ihre Tochter als Täter der Rechtsverletzung in Betracht. Diese hätten stetigen Zugriff auf den Internetanschluss. Auf Befragen hätten diese jedoch mitgeteilt, zu der Rechtsverletzung keine Angaben machen zu wollen, da sie sich sonst einer etwaigen Straftat bezichtigen würden. Schließlich bestreitet die Beklagte die ordnungsgemäß Ermittlung ihres Internetanschlusses, die Zuordnung der IP-Adresse sowie die Schadenshöhe.

Wegen des weiteren Vorbringens der Parteien wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Das Gericht hat zur Frage der Zugriffsmöglichkeit Beweis erhoben durch Vernehmung der Zeugin [REDACTED]. Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf die Sitzungsniederschrift vom 21.08.2018, Bl. 149 ff. d. A., Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

I.

Die zulässige Klage ist begründet.

1.

Der Klägerin steht gegen die Beklagte ein Anspruch auf Schadensersatz aus § 97 Abs. 2 UrhG in Höhe von 1.000,00 Euro zu.

Der Anspruch setzt voraus, dass die Beklagte schuldhaft die Urheberrechte der Klägerin, hier das Recht zur öffentlichen Zugänglichmachung nach § 19a UrhG, verletzt hat. Dies ist hier der Fall.

a) Die Klägerin ist als Inhaberin der ausschließlichen Nutzungs- und Verwertungsrechte gemäß §§ 94 Abs. 1, 19a UrhG aktivlegitimiert.

b) Der Internetanschluss der Beklagten ist auch zutreffend als derjenige ermittelt worden, von dem die Rechtsverletzung begangen worden ist. Soweit die Beklagte pauschal die Ermittlung der IP-Adresse, deren Zuordnung sowie die Zuverlässigkeit des sog. Hashwertes bestreitet, gilt Folgendes:

Die Klägerin hat substantiiert einen Sachverhalt vorgetragen, nach dem von dem Internetanschluss der Beklagten in mindestens zwei Fällen das streitgegenständliche Filmwerk im Internet für Dritte zum Download bereitgehalten wurde. Seitens des Gerichts bestehen vor dem Hintergrund der Mehrfachermittlung keine Zweifel an der zutreffenden Ermittlung der IP-Adresse durch die ipoque GmbH, § 286 ZPO (vgl. auch OLG Köln, Beschluss vom 16.05.2012 – 6 U 239/11; OLG München, Beschluss vom 01.10.2012 – 6 W 1705/12). Letztlich ist die Beklagte dem nochmals erheblich substantiierten Vortrag der Klägerin im Schriftsatz vom 04.06.2018 auch nicht mehr entgegengetreten, weshalb dieser als zugestanden gilt, § 138 Abs. 2 und 3 ZPO.

Das pauschale Bestreiten der richtigen Zuordnung der IP-Adresse zum Anschluss der Beklagten durch den Internetprovider reicht nicht aus und ist daher unbeachtlich. Der Beklagten steht im Gestattungsverfahren gegen den Internetprovider nach § 101 Abs. 9 UrhG ein (unbefristetes) Beschwerderecht und insofern auch ein Akteneinsichtsrecht nach den §§ 62 Abs. 1 und 2 Nr. 2, 12 Abs. 2 FamFG zu (vgl.

BGH, Beschl. v. 05.12.2012 – I ZB 48/12 = GRUR 2013, 536). Die Beklagte hätte sich die nötigen Informationen beschaffen und Fehler im Gestattungsverfahren konkret aufzeigen können. Dies gilt erst recht, nachdem die Klägerin mit den Anlagen K2, K3 und K5 die entsprechenden Daten vorgelegt hat. Insofern ist auch hier ein pauschales Bestreiten unbeachtlich, denn fehlt es an konkreten Anhaltspunkten für eine Fehlzuordnung, ist es nicht erforderlich, dass ein Rechteinhaber nachweist, dass die durch den Internetprovider vorgenommenen Zuordnungen stets absolut fehlerfrei sind (vgl. BGH, Urteil vom 11.06.2015 - I ZR 19/14 – Tauschbörse I).

Schließlich erlaubt der Hashwert grundsätzlich die eindeutige Identifizierung eines ins Internet gestellten Werks und ist daher zum Beweis eines Urheberrechtsverstoßes geeignet (vgl. OLG Hamburg, Beschluss vom 03.11.2010 - 5 W 126/10). Auch hier ist pauschales Bestreiten unbeachtlich, wenn – wie hier – nicht konkrete Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Manipulation nicht vorgetragen werden (vgl. BGH, Urteil vom 11.06.2015 - I ZR 75/14 – Tauschbörse III). Jedenfalls ist die Beklagte dem nochmals erheblich substantiierten Vortrag der Klägerin zur Verifizierung der Datei im Schriftsatz vom 04.06.2018 ebenfalls nicht mehr entgegengetreten, § 138 Abs. 2 und 3 ZPO.

c) Die Beklagte ist auch Täterin der Urheberrechtsverletzung. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes greift eine tatsächliche Vermutung dafür ein, dass die Beklagte als Inhaberin des Internetanschlusses, über den eine Urheberrechtsverletzung begangen worden ist, auch deren Täterin ist. Diese tatsächliche Vermutung der Täterschaft des Anschlussinhabers kommt auch dann in Betracht, wenn der Internetanschluss – wie bei einem Familienanschluss – regelmäßig von mehreren Personen genutzt wird (BGH NJW 2016, 953 Rn. 39 – Tauschbörse III; BGH NJW 2017, 78 Rn. 34 – Everytime we touch). Eine die tatsächliche Vermutung ausschließende Nutzungsmöglichkeit Dritter ist anzunehmen, wenn der Internetanschluss zum Verletzungszeitpunkt nicht hinreichend gesichert war oder bewusst anderen Personen zur Nutzung überlassen wurde. In solchen Fällen trifft den Inhaber des Internetanschlusses jedoch eine sekundäre Darlegungslast. Diese führt weder zu einer Umkehr der Beweislast noch zu einer über die prozessuale Wahrheitspflicht und Erklärungslast hinausgehenden Verpflichtung des Anschlussinhabers, dem Anspruchsteller alle für seinen Prozesserfolg benötigten Informationen zu verschaffen. Der Anschlussinhaber genügt seiner sekundären Darlegungslast vielmehr dadurch, dass er dazu vorträgt, ob andere Personen und gegebenenfalls welche anderen Personen selbstständigen Zugang zu seinem Internetanschluss hatten und als Täter der Rechtsverletzung in Betracht kommen. In diesem Umfang ist der Anschlussinhaber im Rahmen des Zumutbaren zu Nachforschungen sowie zur Mitteilung verpflichtet, welche Kenntnisse er dabei über die Umstände einer eventuellen Verletzungshandlung gewonnen hat. Die pauschale Behauptung der bloß theoretischen Möglichkeit des

Zugriffs von im Haushalt lebenden Dritten auf den Internetanschluss genügt hierbei nicht. Der Inhaber eines Internetanschlusses hat vielmehr nachvollziehbar vorzutragen, welche Personen mit Rücksicht auf Nutzerverhalten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie in zeitlicher Hinsicht Gelegenheit hatten, die fragliche Verletzungshandlung ohne Wissen und Zutun des Anschlussinhabers zu begehen. Entspricht der Beklagte seiner sekundären Darlegungslast, ist es wieder Sache der Klägerin als Anspruchstellerin, die für eine Haftung des Beklagten als Täter einer Urheberrechtsverletzung sprechenden Umstände darzulegen und nachzuweisen (vgl. BGH NJW 2018, 68, m.w.N.)

Diesen Grundsätzen folgend ist die Beklagte gemäß der gegen sie sprechenden tatsächlichen Vermutung als Täterin der Urheberrechtsverletzung zu behandeln. Denn sie ist zum einen hinsichtlich ihres Ehemannes den Anforderungen an die sie betreffende sekundäre Darlegungslast bereits nicht ausreichend nachgekommen und zum anderen ist der Klägerin der Nachweis gelungen, dass die Zeugin [REDACTED] nicht als Täterin der Rechtsverletzung in Betracht kommt.

Hinsichtlich ihres Ehemannes hat die Beklagte schon keine ernstliche Möglichkeit einer Alternativtäterschaft dargelegt, da dieser sich zum Zeitpunkt der Rechtsverletzung auf dem Campingplatz in den Niederlanden aufgehalten hat. Die Beklagte trägt zwar vor, ihr Ehemann habe regelmäßig Zugriff auf ihren Internetanschluss gehabt und komme daher als Täter der Urheberrechtsverletzung in Betracht. Näherer Vortrag dazu, weshalb eine Täterschaft des Ehemannes möglich erscheinen soll – etwa ein eingeschaltetes Endgerät des Ehemannes in der Wohnung der Beklagten zum Zeitpunkt der Rechtsverletzung, o.ä. – fehlt jedoch. Zudem hat die Zeugin [REDACTED] bekundet, der Laptop des Ehemannes habe sich üblicherweise bei ihm zuhause befunden. Letztlich handelt es sich bei dem Verweis auf ihren Ehemann um die pauschale Behauptung der bloß theoretischen Möglichkeit des Zugriffs Dritten, welche nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes gerade nicht ausreicht (vgl. BGH, a.a.O.).

Gleiches trifft hinsichtlich der Zeugin [REDACTED] zu. Darüber hinaus hat die – gemessen an dem Beklagtenvortrag an sich nicht gebotene – Beweisaufnahme zu der Überzeugung des Gerichts geführt, dass die Zeugin [REDACTED] nicht als Täterin der Urheberrechtsverletzung in Betracht kommt, da diese zum Zeitpunkt der Rechtsverletzung ebenfalls keinen Zugriff auf den Internetanschluss der Beklagten hatte.

Die Zeugin bekundete, sie sei bereits am Samstag, den [REDACTED] von Münster nach Duisburg gefahren und habe sich dann bis zum Morgen des [REDACTED] bei ihrem damaligen Freund aufgehalten. An diesem Montag sei das Paar von Duisburg gemeinsam nach Düsseldorf in die Universität gefahren. Die Zeugin habe ihre einzigen internetfähigen Endgeräte, ein Laptop sowie ein

Smartphone, bei sich und insofern keine Zugriffsmöglichkeit auf den Internetanschluss ihrer Mutter gehabt. Auch ihr Freund, der zeitweise den Internetanschluss mit Wissen der Beklagten genutzt habe, habe sein Laptop bei sich gehabt.

Das Gericht folgt insofern den schlüssigen, widerspruchsfreien und glaubhaften Angaben der Zeugin [REDACTED]. Die Zeugin schilderte den Hergang offen, nachvollziehbar und lebensnah, die Bekundungen schienen von tatsächlichem Erleben geprägt. Für die wahrheitsgemäße Aussage der Zeugin spricht insbesondere, dass sie als Tochter der Beklagten gleichwohl dieser nachteilige Angaben gemacht hat.

Da nach den Feststellungen zum Tatzeitpunkt keine andere Person Zugriff auf den ausreichend gesicherten Internetanschluss der Beklagten hatte, verbleibt es schlicht bei der gegen die Beklagte sprechenden tatsächlichen Vermutung.

Sofern die Beklagte unter Beweisantritt behauptet, ihr fehlten die technischen Kenntnisse zur Begehung der Rechtsverletzung und zudem sei ihr Laptop zum maßgeblichen Zeitpunkt ausgeschaltet gewesen, ist bereits fraglich, ob dieser Vortrag die tatsächliche Vermutung erschüttern kann. Letztlich hat die Zeugin [REDACTED] die Behauptung der fehlenden technischen Kenntnisse auch nicht bestätigen können, da diese bekundete, niemals mit ihrer Mutter über Filesharing gesprochen zu haben. Die Bekundung, die Beklagte könne gerade ihr Laptop ein- und ausschalten steht im Widerspruch zum eigenen Vortrag der Beklagten. Soweit die Beklagte meint, eine eigene Täterschaft scheidet bereits aus, da sie zu den ermittelten Zeitpunkten ortsabwesend gewesen sei, ist dies unzutreffend. Die zuvor heruntergeladenen Dateien hätten über den eingeschalteten und mit dem Internet verbundenen Rechner auch bei in Abwesenheit der Beklagten für einen Download zur Verfügung gestanden (vgl. BGH GRUR 2016, 176 – Tauschbörse I). Sofern die Beklagte ihren Ehemann als Zeugen für die Behauptung anbietet, ihr Laptop sei zum Zeitpunkt der Rechtsverletzung ausgeschaltet gewesen, war dem nicht nachzugehen, da der Ehemann aufgrund seines Aufenthalts auf dem Campingplatz ersichtlich keine verlässlichen Abgaben hierzu machen kann.

d) Die Beklagte handelte zumindest fahrlässig im Sinne von § 276 Abs. 1 BGB, denn sie hätte wissen können und müssen, dass sie eine Rechtsverletzung begeht. Dabei stellt die Rechtsprechung im Urheberrecht hohe Anforderungen an das Maß der zu beachtenden Sorgfalt (BGH WRP 2002, 214, 219 – Spiegel-CD-ROM). Mit dem Bundesgerichtshof (BGH GRUR 1960, 256, 260 – Chérie-Musikwecker; BGH GRUR 1960, 606, 608 – Eisrevue II; BGH GRUR 1974, 97, 98 – Spielautomaten) kann von der beklagten Partei verlangt werden, dass sie sich über die Nutzung der unkörperlichen Rechte gegebenenfalls durch Einholung versierten Rechtsrates die entsprechende Gewissheit verschafft. Mithin obliegt jedem Nutzer eine Prüfungs- und Erkundigungspflicht.

e) Der Klägerin steht daher ein Schadensersatz in Höhe von 1.000,00 Euro zu. Nach den Grundsätzen der Lizenzanalogie hat der Verletzer dasjenige zu zahlen, was vernünftige Parteien bei Abschluss eines Lizenzvertrages in Kenntnis der wahren Rechtslage und der Umstände des konkreten Einzelfalls als angemessene Lizenzgebühr vereinbart hätten. Diese Grundsätze kommen auch dann zur Anwendung, wenn – wie vorliegend – Lizenzverträge in der Praxis unüblich sind, das verletzte Recht aber vermögenswert genutzt werden könnte. Dabei ist in Ermangelung konkreter Umstände jedenfalls nach § 287 ZPO ein Mindestschaden zu schätzen. Den Schaden schätzt das Gericht im Anschluss an die Entscheidungen des BGH vom 11.06.2015 (I ZR 19/14 – Tauschbörse I; I R 7/14 – Tauschbörse II; I ZR 75/14 – Tauschbörse III) nach der Methode der Lizenzanalogie vorliegend auf mindestens 1.000,00 Euro. Dabei wurde berücksichtigt, dass die Verletzungshandlung in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang zum Zeitpunkt der Erstveröffentlichung erfolgte und mehr als vier Monate vor dem offiziellen DVD-Start. Zudem hat das Gericht berücksichtigt, dass der Verkaufspreis noch im September 2017 bei 9,99 Euro lag und daher von einem deutlich höheren Verkaufspreis in der Erstveröffentlichungsphase auszugehen ist. Gleichwohl hat das Gericht zugunsten der Beklagten berücksichtigt, dass aufgrund der Ermittlung des Anschlusses nur an einem Tag auch nur von einem kurzfristigen Angebot auszugehen ist.

2.

Die Klägerin hat gegen die Beklagte zudem einen Anspruch auf Erstattung von Abmahnkosten in Höhe von 215,00 EUR nach § 97a Abs. 3 S. 1 UrhG.

Die berechtigte Abmahnung vom [REDACTED] entsprach den gesetzlichen Anforderungen des § 97a Abs. 2 UrhG. Der Gegenstandswert für die Abmahnung ist hinsichtlich des Unterlassungsanspruchs nach § 97a Abs. 3 S. 2 UrhG auf 1.000,00 Euro begrenzt. Hinzuzusetzen ist jedoch der vorprozessual geltend gemachte Schadensersatz von 600,00 Euro, so dass eine 1,3 Gebühr VV 2300 RVG nebst 20,00 Euro Auslagenpauschale aus einem Gegenstandswert von 1.600,00 Euro, zu erstatten sind.

3.

Die Zinsansprüche folgen aus §§ 286 Abs. 1, 288 Abs. 1 BGB. Spätestens seit dem 15.09.2016 befand sich die Beklagte mit der Leistung in Verzug.

II.

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf den §§ 91, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Der Streitwert wird auf 1.107,50 Euro festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist,

1. wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 EUR übersteigt oder
2. wenn die Berufung in dem Urteil durch das Amtsgericht zugelassen worden ist.

Die Berufung muss **innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung** dieses Urteils schriftlich bei dem Landgericht Düsseldorf, Werdener Straße 1, 40227 Düsseldorf, eingegangen sein. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils schriftlich gegenüber dem Landgericht Düsseldorf zu begründen.

Die Parteien müssen sich vor dem Landgericht Düsseldorf durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

Beglaubigt
Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle
Amtsgericht Düsseldorf

